

Dr. Frank Michler
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An:
Der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg
FD 35
35035 Marburg
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit, Ordnung
und Brandschutz
Frauenbergstraße 35
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
ordnung@marburg-stadt.de
Prölß, Christian

18.09.2020

Kundgebung am 19. September 2020
- Ihr Bescheid vom 18. September 2020 per email (Fri Sep 18 09:53:00 2020) „Auflagenverfügung“,
Dateianhang C5_1350 (1).pdf

Widerspruch gegen Auflagenverfügung

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen Ihren Bescheid „Auflagenverfügung“ vom 18.09.2020. In Ihrem Bescheid zu der von mir geplanten Kundgebung am 19.09.2020 zum Thema „Gesicht zeigen gegen Rassismus und unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkungen“ verfügen Sie unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkungen.

Insbesondere ordnen Sie unter Punkt 5 an: „Sämtliche Versammlungsteilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung ... zu tragen“. Sie schränken damit die von mir geplante Versammlung in ihrem Wesensgehalt erheblich ein, denn „Gesicht zeigen“ ist eine wichtige Ausdrucksform des Protestes im politischen Diskurs, und das ist mit dem Zwang, Mund und Nase zu bedecken schlicht nicht möglich. Siehe auch die Initiative <https://www.gesichtzeigen.de> (Bild von der dortigen Homepage).



<https://www.gesichtzeigen.de/wp-content/uploads/2020/08/p1520734-1024x768.jpg>

In ihrer „Begründung“ behaupten Sie, es sei „kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als die verfügbaren Auflagen ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen.“

Ich habe Sie explizit darauf hingewiesen, dass ich die Abstandsregel von 1,5 Metern als ein weniger einschneidendes Mittel ansehe, da es das „Gesicht zeigen“ ermöglicht. Dieses Mittel ist Ihnen also sehr wohl „ersichtlich“ nach dem Lesen meiner Anmeldung. Und dass Abstand halten ein wirksames Mittel zur Reduktion von Übertragungswahrscheinlichkeiten ist, das ist allgemein wissenschaftlich anerkannt, und wird auch von der Physikerin Dr. Angela Merkel so gesehen:

„Wenn ich die Abstandsregeln einhalte, brauche ich die Maske nicht aufzusetzen“ (Dr. Angela Merkel)
<https://www.youtube.com/watch?v=stcCKyokpn8&t=15s>

Ich habe der Versammlungs-Anmeldung sogar ein Hygiene-Konzept beigefügt, mit welchem ich beabsichtige, während der Versammlung auf die Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern praktisch hinzuwirken. Auf diese Bemühungen sind Sie in Ihrer Verfügung überhaupt nicht eingegangen. Ebenso haben Sie nicht auf die Frage geantwortet, bei welchem noch größeren Abstand Ihrer Meinung nach auf die Maskenpflicht verzichtet werden könnte. Hier drängt sich mir der Verdacht auf, dass es sich bei der Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in erster Linie um eine Maßnahme zum Gesundheitsschutz handelt, sondern dass genau das Anliegen der von mir angemeldeten Kundgebung erschwert werden soll: das „Gesicht Zeigen“ als Ausdruck des Protestes.

Des Weiteren haben Sie mit dem Lesen der Bemerkungen in meiner Anmeldung zur Kenntnis genommen, dass gerade KEINE WISSENSCHAFTLICHE EVIDENZ dafür gibt, dass eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen einen signifikanten Einfluss auf den epidemiologischen Verlauf einer durch respiratorische Viren übertragenen Erkrankung hat. Ich habe Ihnen als Beispiel die Veröffentlichungen von Prof. Ines Kappstein und die Studie von Xiao et al (2020) (eine Studie der US-Gesundheitsbehörde CDC) genannt. Nach diesen Studien gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass eine Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung ein wirksames Mittel ist. Darauf gehen Sie in keiner Weise ein. Prof. Kappstein legt deutlich dar, dass die Empfehlung des RKI für das „generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum“ sich nicht auf empirische Evidenz stützt.

Auf der Seite des RKI werden keine wissenschaftlichen Studien zitiert, welche die Veröffentlichungen von Xiao et al (2020) oder Prof. Kappstein widerlegen. Stattdessen wird dort ohne empirische Evidenz spekuliert, das „Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Wenn Sie sich in Ihrer Begründung also nur auf diese Aussagen des RKI beziehen, dann beziehen Sie sich auf Empfehlungen und „könnte“, nicht aber auf wissenschaftliche Ergebnisse.

In ihrer Auflagenverfügung vom 3.9.2020 zur ebenfalls von mir angemeldeten Kundgebung vom 5.9. waren wir nach Ihrer Aussage noch in einer „frühen Phase der Corona-Pandemie“. Jetzt – zwei Wochen später – schreiben Sie nur noch von „dieser Phase“, und haben das „früh“ in Ihrer Lageeinschätzung gestrichen. Das heißt, Sie sagen also selbst, dass wir (im Gegensatz zu vor zwei Wochen) jetzt nicht mehr in einer „frühen Phase der Pandemie“ sind. Diese von Ihnen wahrgenommene Änderung der Phasenlage spiegelt sich jedoch nicht in Ihrem Bescheid wieder. In einer mittleren oder späten Phase gelten jedoch andere Gefahreneinschätzungen, und die Bewertung von Maßnahmen ändert sich entsprechend. Nichts davon lese ich in Ihrem Bescheid.

Stattdessen ignorieren Sie erneut meinen Hinweis auf die Zahlen des RKI: „seit Wochen ist die SARS-CoV-2 Positivquote stabil um und unter 1 Prozent (siehe Tabelle 4

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-16-de.pdf?__blob=publicationFile

).

Da ich Ihrem Bescheid nicht entnehmen konnte, dass Sie sich diese Tabelle überhaupt angesehen haben, füge

ich sie hier noch mal bei.

Tabelle 4: Anzahl der SARS-CoV-2-Testungen in Deutschland (Stand 15.09.2020); *KW=Kalenderwoche

KW* 2020	Anzahl Testungen	Positiv getestet	Positivenquote (%)	Anzahl übermittelnde Labore
Bis einschließlich KW10	124.716	3.892	3,12	90
11	127.457	7.582	5,95	114
12	348.619	23.820	6,83	152
13	361.515	31.414	8,69	151
14	408.348	36.885	9,03	154
15	380.197	30.791	8,10	164
16	331.902	22.082	6,65	168
17	363.890	18.083	4,97	178
18	326.788	12.608	3,86	175
19	403.875	10.755	2,66	182
20	432.666	7.233	1,67	183
21	353.467	5.218	1,48	179
22	405.269	4.310	1,06	178
23	340.986	3.208	0,94	176
24	327.196	2.816	0,86	173
25	388.187	5.316	1,37	176
26	467.413	3.689	0,79	180
27	506.490	3.104	0,61	151
28	510.551	2.992	0,59	179
29	538.701	3.497	0,65	177
30	572.967	4.534	0,79	182
31	581.037	5.699	0,98	168
32	733.990	7.330	1,00	168
33	891.988	8.661	0,97	188
34	1.055.662	8.921	0,85	196
35	1.101.299	8.178	0,74	181
36	1.051.125	7.754	0,74	180
37	1.120.835	9.675	0,86	185
Summe	14.557.136	300.047		

Tabelle 4 aus dem RKI-Lagebericht vom 16.09.2020

Auf Basis dieser Zahlen ist mir unbegreiflich, wie Sie zu der Behauptung kommen, ein „Kollaps des Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen“ sei akut zu befürchten, wenn auf Kundgebungen Abstand gehalten wird, statt Masken zu tragen.

Auch die Entwicklung der Häufigkeit schwerer Atemwegserkrankungen (SARI) deutet nicht auf eine akute Gefahr des Kollaps unseres Gesundheitssystems durch COVID-19 hin. Der Anteil von COVID-19 an akuten Atemwegserkrankungen in den RKI-Sentinel-Daten ist stabil niedrig unter 5 Prozent. COVID-19 hat also als Ursache für Atemwegserkrankungen aktuell eine marginale Rolle.

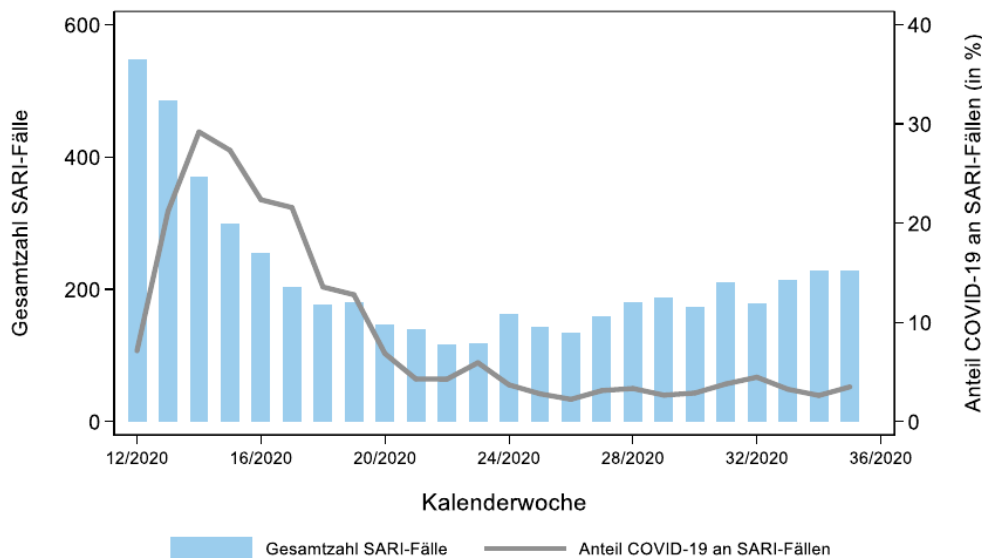


Abb. 5: Wöchentlicher Anzahl der SARI-Fälle (ICD-10-Codes J09 – J22) sowie Anteil der Fälle mit einer zusätzlichen COVID-19-Diagnose (ICD-10-Code U07.1!) unter SARI-Fällen mit einer Verweildauer bis zu einer Woche von der 12. KW 2020 bis zur 35. KW 2020, Daten aus 70 Sentinelkliniken.

Verlauf der Häufigkeit schwerer Atemwegserkrankungen sowie der Anteil von COVID-19 in Sentinel-Daten des RKI. Quelle: https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2019_2020/2020-36.pdf

Wenn derzeit über 95 Prozent der schweren Atemwegserkrankungen von anderen Erregern verursacht werden, die es auch in vergangenen Jahren gab, und auch in kommenden Jahren immer wieder geben wird, dann können mit COVID-19 nicht massive Grundrechtseinschnitte wie die von Ihnen verfügte Maskenpflicht begründet werden, wenn dies in vergangenen Jahren nicht angemessen und verhältnismäßig war.

In Ihrer email behaupten Sie: „So müssen bei sämtlichen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, auch unter freiem Himmel und losgelöst von der ebenfalls bestehenden Pflicht den Mindestabstand einzuhalten, entsprechende Masken getragen werden.“ Das ist falsch. Als Beispiel schauen Sie sich bitte die Bilder vom CSD am 5.9.2020 in Dresden an.



CSD in Dresden am 05.09.2020, ohne Abstand und ohne Maske <https://www.youtube.com/watch?v=fb12cBGAOBQ>

In Dresden durfte am 5.9. demonstriert werden, ohne Abstand, ohne Maske. Es hat weder die Polizei interessiert, noch die Politik. Für den gleichen Tag hatte das Ordnungsamt auf der Kundgebung in Marburg Maskenpflicht und Abstand verfügt.



Wahlkampfveranstaltung mit Jens Spahn
<https://www.mv-online.de/lokales/rheine/staatstragendes-auf-dem-marktplatz-359821.html>

Auch der Bericht vom 14.8.2020 über eine Wahlkampfveranstaltung von Jens Spahn widerlegt Ihre Behauptung einer allgemeinen Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen. Im Bild ist klar zu erkennen, dass die benachbarten Teilnehmer weder Maske tragen, noch einen Abstand von 1,5 Metern tragen.

Wenn also beim CSD in Dresden oder bei der CDU in Rheine auf die Masken verzichtet werden kann, bei einer Protestkundgebung zum Thema „Gesicht zeigen gegen Rassismus und unverhältnismäßige Grundrechts-Einschränkungen“ nicht, dann wird klar mit zweierlei Maß gemessen und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Sie berufen sich in Ihrer email auf „einschlägige Verordnungen“, benennen diese aber nicht konkret. Daher kann ich nur spekulieren, dass Sie sich auf die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ vom 15.08.2020 beziehen. Dort steht nichts von Versammlungen nach Art 8 (1) GG. Ich fände es auch abenteuerlich, wenn eine Landesregierung per Verordnung oder ein Ordnungsamt per Auflagenverfügung mal eben Verfassungsgrundsätze aushebeln könnte, die sogar unter die Ewigkeitsgarantie fallen. Sie schreiben in Ihrer email, „Demzufolge gibt es keinen Ansatz um bei Kundgebungen oder Demonstrationen von dieser Pflicht abzusehen.“

Das klingt, als wäre die Maskenpflicht eine gesetzliche Norm, und Sie müssten entscheiden, ob Sie davon eine Ausnahme gestatten. Es gibt zur Maskenpflicht jedoch meines Wissens noch nicht mal ein von einem Parlament (Legislative) beschlossenes Gesetz. Es gibt lediglich Verordnungen der Landesregierungen (Exekutive), die sich auf eine Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz sowie die willkürlich deklarierte Fiktion der „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ berufen.

Die Norm ist jedoch die Versammlungsfreiheit. Die Frage ist also nicht, ob von der von Ihnen behaupteten „Pflicht“ abgesehen werden kann, sondern ob Sie so schwerwiegende Gründe anführen können, dass Sie uns diese Pflicht auferlegen dürfen. Das erkenne ich in Ihrer Begründung nicht.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. Frank Michler.